

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 33 (1888)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

N. 22.

Erscheint jeden Samstag.

2. Juni.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Die Lehrerinnenfrage im Kanton Zürich. V. (Schluss.) — Die individuelle Berücksichtigung der schwachsinnigen und schwachbegabten Kinder. II. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Schulnachrichten. — Literarisches. — Lehrerverein Zürich. —

Die Lehrerinnenfrage im Kanton Zürich.

V.

6) Die bisherigen Verhältnisse der Lehrerinnen im Kanton Zürich.

a. *Patentirung.* Seit der Reorganisation des zürcherischen Schulwesens zu Anfang der Dreissigerjahre haben bis 1862 20 Töchter eine staatliche Prüfung als Elementarlehrerinnen, 5 eine solche als Fachlehrerinnen auf der Realschulstufe, 15 eine Fachprüfung auf der Sekundarschulstufe und 1 eine volle Prüfung als Sekundarlehrerin absolviert.

Die Bewerberinnen um eine vakante Lehrstelle an den Stadtschulen in Zürich und Winterthur hatten je-weilen vor dem Erziehungsrate durch eine besonders angeordnete Prüfung die Wahlfähigkeit zu erwerben. Diese städtischen Schulen wurden durch das Unterrichtsgesetz von 1859 dem allgemeinen kantonalen Schulorganismus einverleibt und den Stadtschulen in Zürich die weitere Verwendung von Lehrerinnen auf der Elementarstufe der Mädchenschule gestattet. Hierauf erliess der Erziehungsrat besondere Vorschriften zur Erwerbung der Wahlfähigkeit für Elementarlehrerinnen¹.

Bis 1873 fanden 10 solcher Patentirungen statt. Als der Regierungsrat den grundsätzlichen Entscheid fasste, es seien keine Elementarlehrerinnenprüfungen mehr anzuordnen, fiel das Regulativ vom 8. Januar 1862 der Vergessenheit anheim. Das Prüfungsreglement vom 10. Februar 1875, sowie dasjenige vom 14. April 1880 sahen keine Prüfungen für Elementarlehrerinnen mehr vor. Im letztern wurden auch die Kandidatinnen nicht mehr besonders erwähnt, indem man — nunmehr mit vollem Bewusstsein — keine besondern Bestimmungen für dieselben aufstellen wollte.

Das neueste Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 sowie das Prüfungsreglement vom 11. Juni 1881 machen keinerlei Unterschied zwischen Aspiranten und Aspirantinnen und fordern von den künftigen Lehrern und Lehrerinnen auf dieser Stufe dieselben Ausweise.

Es haben von 1874—87 138 Töchter das volle Lehrerpapent für zürcherische Primarschulstellen erworben. Ausserdem sind 65 Töchter für ein oder mehrere Unterrichtsfächer der Sekundarschule patentirt worden. Eine Tochter hat das vollgültige Wahlfähigkeitszeugnis eines zürcherischen Sekundarlehrers erlangt. Die meisten der Fachlehrerinnen haben allerdings kein praktisches Resultat aus ihrem Examen ziehen können, weil nur an der Mädchenschule Zürich Lehrerinnen für einige Unterrichtsfächer Betätigung finden. Manche derselben sind indes mit Hilfe dieser Auszeichnung zur Bekleidung von öffentlichen Lehrstellen in anderen Kantonen und im Ausland gelangt, andere erteilen Privatunterricht oder lehren an Privatschulen, noch andere sind Erzieherinnen in hiesigen und auswärtigen Familien geworden.

Die nachfolgende Zusammenstellung erteilt genauern Aufschluss über die Patentirung von Lehrerinnen in den Jahren 1833—87.

	Elementar- Real-	Fach- Sekundarsch.	Primar-	Sekundarl.	Total
1833	1	—	—	—	1
35	3	—	—	—	3
40	2	—	—	—	2
41	1 ¹	(1) ¹	—	—	1
42	2	1 ¹	—	—	3
43	—	1	(1)	—	1
Übertrag	9	2 (3)	(1)	—	11

¹ Dieselbe Kandidatin wurde auf verschiedenen Stufen geprüft und patentirt.

¹ Regulativ vom 8. Januar 1862.

	Elementar-	Fach-		Primar-	Sekundari.	Total
	Real-	Real-	Sekundarsch.			
Vortrag	9	2 (3)	(1)	—	—	11
1845	1	—	—	—	—	1
47	—	3	1	—	—	4
48	—	—	1	—	—	1
49	—	—	4	—	—	4
54	3	—	1	—	—	4
55	3	(1) ¹	1	—	1 ¹	5
56	1	—	1	—	—	2
57	1	—	—	—	—	1
58	—	—	3	—	—	3
60	1	—	1	—	—	2
61	1	—	1	—	—	2
62	1	—	—	—	—	1
63	3	—	—	—	—	3
64	1	—	—	—	—	1
68	—	—	1	—	—	1
69	1	—	8	—	—	9
70	—	—	2	—	—	2
71	—	—	2	—	—	2
72	1	—	1	—	—	2
73	3	—	4	—	—	7
74	—	—	3	8 ²	—	11
75	—	—	3	4	—	7
76	—	—	1	5	—	6
77	—	—	2	5	—	7
78	—	—	3	14	—	17
79	—	—	2	14	—	16
80	—	—	5	16	—	21
81	—	—	7	19	—	26
82	—	—	3	14	—	17
83	—	—	2	15	1	18
84	—	—	4	8	—	12
85	—	—	4	4	—	8
86	—	—	3	7	—	10
87	—	—	5	5	—	10
	30	5 (7)	79 (80)	138	2	254

b. Verwendung im öffentlichen Schuldienst. Der Eintritt von Lehrerinnen in den zürcherischen Schuldienst vom 1. Mai 1874 bis November 1887 und der Austritt aus demselben ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

¹ Dieselbe Kandidatin wurde auf verschiedenen Stufen geprüft und patentirt.

² Davon haben 4 ihre Vorbildung nicht an einem zürcherischen Seminar erworben.

Anmerkungen: Von den 80 Fachexamen auf der Sekundarstufe bezogen sich 26 auf Französisch, 8 auf Englisch, 6 auf Italienisch, 2 auf Geschichte, 1 auf Mathematik, 1 auf Zoologie, 1 auf Deutsch, 21 auf Französisch und Englisch, 3 auf Deutsch und Französisch, 2 auf Französisch und Italienisch, 1 auf Französisch und Zeichnen, 5 auf Deutsch, Französisch und Englisch, 2 auf Deutsch, Französisch und Italienisch, 1 auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch. — Mehrere Lehrerinnen haben successiv Examina für mehrere Stufen bestanden.

	Seminarrien							
	Küsnacht		Winterthur		Zürich		Total	
	Eintr.	Austr.	Eintr.	Austr.	Eintr.	Austr.	Eintr.	Austr.
1874	—	—	1	—	—	—	1	—
75	1	—	3	—	—	—	4	—
76	5	1	1	—	—	—	6	1
77	2	—	4	—	—	—	6	—
78	8	2	4	—	—	—	12	2
79	5	1	2	3	7	1	14	5
80	4	—	5	1	1	—	10	1
81	2	—	1	1	1	2	4	3
82	2	5	2	3	1	—	5	8
83	4	—	—	2	2	1	6	3
84	3	4	1	1	6	2	10	7
85	2	2	—	—	1	1	3	3
86	3	1	—	6	5	1	8	8
87	2	3	—	2	4	1	6	6
	43	19	24	19	28	9	95	47
	24		5		19		48	

Von den 46 patentirten Lehrerinnen aus dem Staatsseminar in Küsnacht sind also 43 in den zürcherischen Schuldienst getreten. Davon befinden sich gegenwärtig noch 24 als Lehrerinnen an der staatlichen Volksschule angestellt. Von den übrigen 19 wirken 2 an Privatschulen, 3 in auswärtigen Lehrstellungen, 2 sind gestorben, 1 hat wegen Krankheit den Beruf aufgeben müssen und 11 haben den Lehrerinnenstand gegen den Ehestand getauscht.

Von den 26 patentirten Lehrerinnen aus dem Lehrerinnenseminar Winterthur sind 24 in den Schuldienst eingetreten. Hievon stehen gegenwärtig, also $6\frac{3}{4}$ Jahre nach Aufhebung der Anstalt, noch 5 in demselben. Von den übrigen 19 haben sich 10 verheiratet, 4 sind in private oder auswärtige Lehrstellungen übergegangen, 3 wegen Krankheit zurückgetreten und 2 gestorben.

Von den 62 patentirten Lehrerinnen aus dem Lehrerinnenseminar Zürich haben 28 im öffentlichen Primarschuldienst Verwendung gefunden. Davon stehen zur Zeit noch 19 im Lehramt. Von den übrigen 9 haben sich 2 verheiratet, 3 sind an Privatschulen oder im Auslande als Lehrerinnen betätigt, 1 ist wegen Krankheit zurückgetreten und 3 sind gestorben. Unter den 34 Patentirten, welche keine öffentliche Lehrstelle an zürcherischen Schulen gesucht haben, wirkt eine grössere Anzahl als Lehrerinnen an Privatanstalten, als Hauslehrerinnen in Familien des In- und Auslandes. Zwei haben nach bestandener Staatsprüfung in Frankreich Stellen gefunden an einem Lehrerinnenseminar und an einem Mädchengymnasium. Andere haben infolge von Verheiratung den Lehrerinnenberuf aufgegeben. Für einzelne Kandidatinnen hatte auch die Erwerbung des Lehrpatents nur die Bedeutung eines amtlichen Ausweises über den Besitz einer gründlichen allgemeinen Bildung, ohne dass angesichts der wohlbegründeten ökonomischen Stellung ihrer Eltern auch die Ausübung des Lehramts in ihrer Absicht gelegen hätte.

Ausser den 48 noch im öffentlichen Primarschul-

dienste stehenden Lehrerinnen aus den drei genannten Anstalten befinden sich von früher betätigten Lehrerinnen oder von solchen, welche ihre Vorbildung in keinem zürcherischen Seminar erhalten haben, überdies noch 8 Lehrerinnen im zürcherischen Schuldienste, so dass die Gesamtzahl 56 beträgt. Eine davon ist als Fachlehrerin an die Sekundarschule vorgerückt. Dazu kommen noch weitere 3 Fachlehrerinnen an der Mädchensekundarschule Zürich und eine Fachlehrerin an der höhern Töchterschule in Zürich. Im ganzen stehen also z. Z. 60 weibliche Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienste des Kantons und der Stadt Zürich.

Das Zahlenverhältnis zwischen Lehrern und Lehrerinnen der Primarschulstufe im Kanton Zürich gestaltet sich folgendermassen:

	Zahl			%	
	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen
1871	565	8	573	98,6	1,4
1881	577	53	630	91,6	8,4
1887	643	55	698	92,1	7,9

Seit 1874 haben im ganzen 138 Töchter das volle Primarlehrerpatent erworben. Hievon sind 40 nicht in den öffentlichen Schuldienst des Kantons Zürich eingetreten. Die grössere Zahl der letztern dürfte jedoch wenigstens vorübergehend sich ebenfalls einer Lehrtätigkeit in und ausserhalb der Heimat gewidmet haben. Von den 98 übrigen stehen 51 noch im zürcherischen Schuldienst, so dass 47 ausgetreten sind. Diese 47 weisen zusammen 191, also durchschnittlich 4 Dienstjahre, auf.

Unter denselben befanden sich 20 Stipendiatinnen mit zusammen 91, also durchschnittlich 4,5 Dienstjahren, welchen zu ihrer Ausbildung staatliche Unterstützungen im Gesamtbetrag von 17,000 Fr., durchschnittlich jeder einzelnen 850 Fr., zugewendet worden sind.

Es ist bei Wertung dieser Zahlen zu bedenken, dass von 1874—80 ein sehr fühlbarer Mangel an Lehrkräften für die Primarschule bestand, dass dagegen von 1880 bis 1886 ein ebenso empfindlicher Überfluss eintrat. Von diesen beiden Faktoren wurden die Lehrerinnen in erster Linie berührt. Ihr Eintritt in den Schuldienst wurde in der ersten Periode durch den vorhandenen Mangel wesentlich begünstigt, während in der zweiten ein Bedürfnis nach Lehrerinnen sich eigentlich nicht mehr geltend machte, so dass die Patentirten genötigt waren, entweder längere Zeit auf Betätigung im Schuldienste zu warten oder in Privatstellungen einzutreten.

Die gegenwärtig im Schuldienst stehenden 55 Primarlehrerinnen wirken in allen überhaupt möglichen Primarschulabteilungen: an Ein-, Zwei-, Drei- und Sechsklassenschulen, an gemischten Schulabteilungen und an Mädchenklassen, auf der Elementar-, Real- und Ergänzungsschulstufe, in kleineren ungeteilten Landschulen und in grösseren Klassen in Gemeinden mit mehr städtischem Charakter. 31 Lehrerinnen wirken an Elementarschulen, nämlich: 12 an Dreiklassen-Elementarschulen mit 41—80 Knaben

und Mädchen, 11 an Einklassen-Elementarschulen mit 49—55 Mädchen, 8 an Zweiklassen-Elementarschulen mit 46—72 Knaben und Mädchen; 21 Lehrerinnen wirken an Sechsklassenschulen mit 9—45 Knaben und Mädchen; 3 Lehrerinnen wirken an Dreiklassen-Realschulen mit 39—50 Knaben und Mädchen.

Von den 55 Primarlehrerinnen sind 39 definitiv gewählt, die übrigen provisorisch angestellt. 4 Primarlehrerinnen sind zugleich Arbeitslehrerinnen an ihren Schulen.

Die durchschnittliche Dienstzeit der 60 gegenwärtig angestellten Lehrerinnen auf der Primar-, Sekundar- und höheren Schulstufe beträgt etwas weniger als 7 Jahre.

Sämtliche Schulabteilungen, welche von Lehrerinnen geführt werden, haben von den Bezirksschulpflegern und Schulpflegern günstige Zeugnisse über ihre Leistungen erhalten, ebenso sind über das sittliche Verhalten der im Schuldienst stehenden Lehrerinnen noch keinerlei Klagen laut geworden.

Die Gemeinden ziehen trotzdem im allgemeinen die Lehrer vor, weil man dem Lehrer auch ausserhalb der Schule noch allerlei Betätigungen zumutet, welche von der Lehrerin nicht in demselben Masse zu erwarten sind (Gesangvereine, Turnvereine etc.). Übrigens würden sich in grösseren Gemeinden, wo mehrere Lehrer angestellt sind, auch Lehrerinnen sehr wohl für allerlei gemeinnützige Bestrebungen verwenden lassen.

c. *Besoldung.* Für die Besoldungen der Lehrerinnen gelten die nämlichen gesetzlichen Bestimmungen, wie sie für die Lehrer massgebend sind. Das Minimum der Jahresbesoldung beträgt 1200 Fr. nebst Wohnung, 2 Klafter Holz und $\frac{1}{2}$ Juchart Gemüseland. Dazu kommen die staatlichen Alterszulagen von 100 Fr. für das 6.—10., 200 Fr. für das 11.—15., 300 Fr. für das 16.—20. Dienstjahr und 400 Fr. für mehr als 20 Dienstjahre. Die wirklich ausgerichteten Jahresbesoldungen an Lehrerinnen stellen sich zur Zeit, wie folgt:

In der Stadt Zürich erhalten die Lehrerinnen 2200 bis 2600 Fr. Jahresbesoldung, nämlich gesetzliches Minimum 1200 Fr. nebst Entschädigung für Wohnung, Holz und Pflanzland 1000 Fr. und staatliche Alterszulage 100 bis 400 Fr.

Die Stadt Winterthur hat die Lehrerinnen durch Gemeindebeschluss vom 15. Januar 1882 auch in der Besoldung den Lehrern prinzipiell gleichgestellt. Hiebei wurde der Schulpflege die Befugnis eingeräumt, die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrerinnen jeweilen so zu regulieren, dass die Besoldung bei gleicher Arbeitsbelastung die gleiche sein solle wie diejenige der Lehrer, bei teilweiser Entlastung habe eine entsprechende Reduktion einzutreten, jedoch nicht unter das gesetzliche Minimum unter Zuzug der Alterszulagen.

Die beiden an den gemischten Primarschulen der Stadt Winterthur z. Z. angestellten Lehrerinnen, wovon die eine auf der Elementar-, die andere auf der Realschulstufe unterrichtet, welche 11—15 Dienstjahre zählen,

beziehen eine Jahresbesoldung von je 3100 Fr., nämlich gesetzliches Minimum 1200, Wohnung, Holz und Pflanzland 900, Zulage der Gemeinde 800 und Alterszulage des Staates 200 Fr.

Da die Zulage der Gemeinde und die Alterszulage des Staates noch um je 200 Fr. weiter steigen, werden diese beiden Lehrerinnen nach vollendeten 20 Dienstjahren eine Jahresbesoldung von 3500 Fr. erhalten, das Maximum der Besoldung, wie sie auch für die Lehrer in Winterthur festgestellt ist.

Einzelne andere grössere Gemeinden, wo Lehrerinnen angestellt sind, haben bei Ausrichtung der Lehrerbesoldung den Modus der Stadt Zürich, andere denjenigen der Stadt Winterthur angenommen. Das erstere ist bei Hottingen, das letztere bei Uster, Bülach, Örlikon, Weiach der Fall, d. h. die Lehrerin in Hottingen erhält das gesetzliche Minimum von 2200—2600 Fr., diejenigen in Uster, Bülach, Örlikon und Weiach sind den Lehrern gleichgestellt, indem die Gemeinden ihnen dieselbe Zulage ausrichten (500 bzw. 400, bzw. 200, bzw. 150 Fr.).

Die übrigen Gemeinden richten den Lehrerinnen die gesetzlich vorgeschriebene Besoldung aus, so dass eine Primarlehrerin auf dem Lande jährlich 1200—1600 Fr. bezieht nebst Wohnung, Holz und Pflanzland.

Der Staat richtet auch den Lehrerinnen nach 30 Dienstjahren im Falle der Invalidität den gesetzlich vorgeschriebenen Ruhegehalt von jährlich 800 Fr. aus, eine Wohltat, welche bereits 2 Lehrerinnen der Stadt Zürich zu gute gekommen ist.

Rückblick. Die bisherigen Erfahrungen im zürcherischen Schuldienste berechtigen zu folgenden Schlüssen über die Lehrerinnenfrage:

1) Zur Ausübung des Lehrerberufs sind auch weibliche Personen befähigt und geeignet.

2) Im öffentlichen Schuldienste finden die Lehrerinnen ihre angemessene Betätigung in erster Linie an Elementarklassen, in zweiter Linie an kleineren Abteilungen getrennter Schulen, in dritter Linie an ungetrennten Schulen mit geringer Schülerzahl. Auf der Oberstufe der Mädchenschulen (Sekundar- und höheren Schulen) eignen sie sich zur Verwendung als Fachlehrerinnen.

3) Für die Patentirung von Lehrerinnen sind die gleichen Prüfungsausweise zu verlangen wie von den Lehrern.

4) Die Vorbildung der Lehrerinnen für den öffentlichen Schuldienst kann an den bestehenden Lehrerseminarien oder, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Ausbildung von Lehrerinnen für städtische Mädchenschulen, Privatschulen und Familien an Lehrerinnenseminarien mit gleichwertigem Unterrichtsprogramm erworben werden.

5) Die gesetzliche Minimalbesoldung ist für die Lehrerinnen nicht niedriger anzusetzen als für die Lehrer.

6) Mit Rücksicht auf die grossen physischen Anstrengungen, welche der Lehrerberuf auferlegt, sowie auf die Notwendigkeit ununterbrochenen Dienstes erscheint es

als unausweichlich, dass die Verheiratung einer Lehrerin den Austritt aus dem Schuldienste zur Folge habe.

7) Die Dauer der Dienstzeit der Lehrerinnen ist im allgemeinen wesentlich geringer als diejenige der Lehrer.

Grob.

Die individuelle Berücksichtigung der schwachsinnigen und schwachbegabten Kinder,

das erste fortschrittliche Postulat der öffentlichen Schule und der Jugenderziehung überhaupt,

oder:

Eine fühlbare Lücke im Schulwesen der Schweiz.

II.

Noch möchte ein gewichtiger Einwand mit Erfolg erhoben werden, der in der Behauptung bestünde, die Zahl dieser ganz individuell zu behandelnden Kinder sei in einzelnen Schulbezirken oder selbst in grösseren Schulkreisen so minim und daher bedeutungslos, dass sich eine Extrabehandlung oder gar eine *Spezialklasse* keineswegs rechtfertigen lasse im Hinblick auf *grössere Aufgaben allgemeiner Natur*, welche *jeder Schule* besonders in unserer Zeit des progressiv zunehmenden Bildungsbedürfnisses erwachsen.

Dagegen ist zu erwidern: 1) In Alinea 3 u. 4 des Art. 27 der n. B.-V. („die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich“) — in diesem noch viel zu wenig gebrauchten und doch gefürchteten *Disziplinarmittel der Bundesautorität* liegt die *unzweideutige Forderung an die Kantone*, in ihren eventuell noch zu revidierenden Erziehungsgesetzen der elastischen Bestimmung: „Nur bildungsfähige Kinder, welche das 6. Altersjahr z. B. zurückgelegt haben und frei sind von körperlichen Gebrechen oder störenden seelischen Erscheinungen, können in die öffentliche Schule aufgenommen werden“ *noch die weitere folgen zu lassen*: „1) Cretinen und Idioten, 2) krank-, 3) blöd- und 4) schwachsinnige, sowie 5) schwachbegabte Kinder müssen vom *zurückgelegten 6. Altersjahr an auf die Begutachtung von Seite eines Arztes und Lehrers und auf den Entscheid der Schulbehörde hin entweder a.* in einer staatlichen oder staatlich geleiteten *Privatanstalt für schwachsinnige Kinder* oder in einem *Asyl* nebst einer Heilanstalt für Schwachsinnige; *b.* in besondern *Hilfsklassen* mit vorzugsweise *schwachbefähigten* Kindern; oder *c.* zum *mindesten* (in Ermanglung der erstern oder behufs genauerer Festsetzung der Leistungsfähigkeit in einzelnen Fächern etc.) in *speziellen Nachhilfsstunden* — *individuell* behandelt und möglichst elementar und in bescheidenen Grenzen unterrichtet und *erzogen* werden, damit sie der Normalklasse oder dem praktischen Leben mit Beruhigung übergeben werden können.“

Offenbar sorgt der Bund, seinen Prinzipien der Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze getreu, für alle, gestattet also keinen Ausschluss irgend welcher zum voraus unglücklichen Staatsbürger, so wenig er nach dem nun folgenden Passus des Art. 27 eine Beeinträchtigung der Schulpflichtigen aus konfessionellen Gründen gestatten würde. Oder wäre Art. 27 gehörig beachtet, wenn von sämtlichen Schweizerkindern die ansehnliche Ziffer von 7000 „ohne genügenden Primarunterricht“ aufwachsen müssten, nur infolge einer nicht schwer zu überbrückenden Lücke im Schulorganismus?

Die *statistischen Erhebungen*, welche man in mehreren Städten Deutschlands und nun auch im *Kanton St. Gallen*¹

¹ Die Resultate aus dem Kanton Appenzell sind noch nicht publiziert worden.

gemacht hat, weisen indessen durchschnittlich einen höhern Prozentsatz von abnormalen Kindern im schulpflichtigen Alter auf, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist (0,1—0,2%).

Bezirke	Schulkinder	Abnormale, schwachsinnige	Prozent	Prozent der Einwohnerzahl
St. Gallen	2443	10	0,41	0,05
Tablatt	1532	10	0,65	0,08
Rorschach	1696	16	0,94	0,13
Unterrheinthal	2381	8	0,34	0,05
Oberrheinthal	2283	17	0,74	0,10
Werdenberg	2503	30	0,2	0,19
Sargans	2413	16	0,66	0,09
Gaster	1091	8	0,73	0,11
See	1822	12	0,66	0,09
Obertoggenburg	1702	10	0,59	0,08
Neutoggenburg	1666	7	0,42	0,06
Alttoggenburg	1639	11	0,67	0,10
Untertoggenburg	2645	9	0,34	0,05
Wyl	1290	5	0,39	0,05
Gossau	2251	8	0,35	0,05
	29348	177	0,6	1,08 <small>im Durchsch.</small>

Bei dieser statistischen Exkursion dürfen wir aber nicht übersehen, dass von 214 Schulgemeinden nur aus 198 mehr oder weniger einlässliche Berichterstattungen eingegangen sind, und es ist noch sehr die Frage, ob in den 104 Gemeinden, welche in der glücklichen Lage sind, keine blinden, stummen, taubstummen, epileptischen und idiotischen Kinder zu besitzen, nicht immerhin ungefähr der obige Prozentsatz von solchen zu treffen wäre, welche zwar *vollständig* erscheinen, aber doch *schwachbegabt* sind, dass sie, ein Hemmschuh ihrer Klasse und der ganzen Schule, den Mitschülern bedeutend schaden und trotz der von Lehrern und Behörden ihnen s. Z. gesicherten Rücksicht in den folgenden Schuljahren stets „sitzen“ bleiben, so dass ihre Leistungsfähigkeit doch gleichwohl allmählig auf Null herabsinkt. Würden nach dem definitiven Antrage des offiziellen Referenten, Herrn Erziehungsrat Scheitlin, die Neueintretenden jeweils im Beisein eines Arztes auch vom physischen Standpunkte aus nach ihrer resp. Leistungsfähigkeit geprüft, würde also die Statistik nach dieser Richtung hin um zuverlässiges Material bereichert, so müsste offenbar das Gesamtergebnis ein ganz anderes, noch ungünstigeres sein. — Wären aber einmal die *ersten Hindernisse* betreffend Äufnung finanzieller Mittel für diese Ärmsten der Armen überwunden, so dürfte die Nachfrage nach passenden Bildungsstätten für Schwachsinnige sich mehren, besonders dann, wenn die falsche Scham vieler Eltern und der vermeintliche humane Sinn mancher Behörden und Lehrer abgestreift wäre, welcher die Abweisung eines beinahe bildungsunfähigen Kindes nicht zulässt. Die 177 Kinder bilden demnach offenbar nicht viel mehr als die Hälfte *aller* im Kanton zu eruirenden, nur teilweise oder nicht auf normalem Wege bildungsfähigen Kinder, und trotz des einstweilen noch ausserordentlich elastischen Begriffes der „Bildungsfähigkeit“ dürfte die in der angedeuteten Quelle enthaltene arithmetische Abgränzung ein ziemlich sicheres Korrektiv abgeben, wenn sie uns, gestützt auf die soliden Tatsachen, sagt: 4% würden hinsichtlich Bildungsfähigkeit Note 1, 16% Note 2, 24% Note 3, 21% Note 4 und 35% Note 5 verdienen; nur sollte wohl auch für letztere noch ein *De l'Epée* etc. gefunden werden, welcher im wohlverstandenen Interesse von Tausenden von unglücklichen Eltern und Kindern eine Methode zu erfinden berufen wäre, nach der bei reduzierter Stoffauswahl auch den bisher unberücksichtigten Kindern ein Minimum von Geistesbildung gesichert würde, und ihnen nicht nur eine Existenz, sondern auch eine ebenbürtige Stellung in der menschlichen Gesellschaft verschafft werden könnte.

Auch im Thurgau steht es nicht viel besser, da laut statistischen Mitteilungen, welche Herr Inspektor Britt an der letzten Synode als Beweismaterial erbrachte, 132 schwachsinnige Kinder einen eigenen Unterricht bedürften, nämlich: 9 blinde und schwachsinnige, 7 taube und sehr schwerhörige, 10 stumme und taubstumme, 6 epileptische und 100 „geistig bedeutend beschränkte.“

Dass das Projekt der gerechten Berücksichtigung dieser Schüler auch vom sozialen Standpunkte aus als Bedürfnis erscheint, bedarf keines Beweises, angesichts der Tatsache, dass nur 25 Eltern die Kosten einer Versorgung von sich aus und 28 solche teilweise, etwa bis zur Hälfte zu bestreiten vermöchten, währenddem 21 nur Minimes und 103 gar nichts daran zu leisten im stande wären. — Wer könnte Aug', Ohr und Herz verschliessen, angesichts dieser unglücklichen Geschöpfe, die, mit einer unsterblichen Seele ausgestattet wie wir, ohne intensive und individuelle Hülfe am Anfang schon von Stufe zu Stufe tiefer sinken, also im „Stillstehen“ „Rückschritte“ machen und stets dem bloss tierischen Vegetiren näher rücken, währenddem sie, wenn sie *rechtzeitig* vor dem Abgrunde des *Stumpfsinns* bewahrt worden wären, entweder noch eine *bescheidene allseitige Bildung* erlangen, oder in einzelnen Spezialgebieten vielleicht sogar recht Befriedigendes hätten leisten können.

Könnten wir wohl mit gutem Gewissen in Zukunft die fortschrittlichen Resultate unseres Schulwesens im grossen und ganzen, die Leistungsfähigkeit des Staates, die Zweckmässigkeit unserer Schulorganisationen, die Opfer der Staats- und der Gemeindebürger für Schulzwecke etc. konstatieren, wenn uns zugleich der Gedanke quälte, dass unter den 29,348 Schulkindern eines Kantons z. B. 177 = 0,6% aufwachsen, ohne dass der *Staat* die ihnen *schuldige Wohltat* eines beglückenden Unterrichtes zu teil werden liesse? — Und ist es selbst den begüterten Eltern schwachsinniger Kinder gegenüber gerechtfertigt, sie alle Steuern zahlen und alle übrigen Pflichten ihrer Schulgemeinde erfüllen zu lassen, ohne sie nicht auch der Rechte aller übrigen Eltern puncto „genügenden Primarunterrichtes“ teilhaftig zu machen? Die Versorgung solcher Kinder in irgend einer pädagogisch gebotenen Art durch den Staat erscheint daher als eine gerechte Forderung 1) zu ihrem eigenen Wohle, 2) gegenüber den Steuern und Abgaben zahlenden Eltern, welche ohne Asyle und Anstalten für schwachsinnige, krank- und blödsinnige Kinder und Cretinen (sowie Idioten), Hilfsklassen oder Nachhülfsstunden in dem Rahmen des obligatorischen Stundenplanes — allzugrosse Opfer zu bringen hätten und haben, wollten sie ihren Kindern nur annähernd das heutzutage unumgänglich nötige Mass von Bildung zukommen lassen, 3) im wohlverstandenen Interesse des Fiskus, behufs Entlastung der übrigen Klassen und Schulen.

Aus dem Bisherigen geht somit die *absolute Notwendigkeit* energischen Vorgehens in Berücksichtigung der Individualität schwachsinniger oder schwachbegabter Kinder klar hervor.

Allein das „*Wie*“ ist schwieriger festzusetzen als bisher das „*Ob*.“ Suchen wir indessen auch in dieser verwickelten Situation zwischen der *Skylla* des dringendsten Bedürfnisses und der *Charybdis* pädagogisch-methodischer Ohnmacht gemessen, mit grösster Vorsicht hindurchzuschiffen, indem wir auch da die *Vergangenheit* als zuverlässigste Lehrmeisterin zu Rate ziehen.

(Fortsetzung folgt.)

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Vom 16. Juli bis 20. Oktober wird in Zürich ein Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für die zürcherischen Volksschulen stattfinden. Die Leitung desselben

übernimmt die kantonale Arbeitsschulinspektorin, Fr. Strickler. Als Hülfslehrerinnen werden bezeichnet Fr. Karrer, Arbeitslehrerin in Andelfingen, für weibliche Arbeiten, und Fr. Wolfensberger, Lehrerin in Zürich, für Formenlehre, Zeichnen und Aufsatz. — Die Zahl der Teilnehmerinnen wird auf 35—40 festgesetzt. Zur Aufnahme wird das zurückgelegte 18. Altersjahr gefordert. Die Aspirantinnen haben sich in einer Aufnahmeprüfung auszuweisen über diejenigen Kenntnisse, welche durch zweijährigen Sekundarschulbesuch erworben werden können. Ebenso muss eine gewisse Fertigkeit in den verschiedenen Handarbeiten bereits vorhanden sein. — Der Kurs wird der Aufsicht einer Frauenkommission von 7 Mitgliedern unterstellt, welche regelmässige Besuche zu machen haben. — Am Schluss des Kurses findet unter Leitung der Frauenkommission eine Patentprüfung sowie die Ausstellung der gefertigten Arbeiten statt. Den weniger bemittelten Teilnehmerinnen wird eine staatliche Unterstützung in Aussicht gestellt.

Es wird an die Bezirksschulpflegen die Einladung erlassen, durch die Visitatoren in den ihnen unterstellten Schulen Umschau zu halten, ob nicht zu junge Kinder in die Klassen eingereiht seien, event. Vorsorge zu treffen, dass bis spätestens auf Schluss des Sommersemesters allfällige Rückversetzungen stattgefunden haben, damit der gesetzlichen Vorschrift betreffend das Alter der Schulkinder Genüge geleistet werde. — Eine Schulpflege, welche die Einreihung der Schüler den Lehrern überlässt, wird darauf aufmerksam gemacht, dass selbstverständlich die Schulpflege dafür verantwortlich sei, wenn gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften nicht nachgelebt werde.

SCHULNACHRICHTEN.

Lehrmittelwesen. Eine Einsendung in der „Berner Ztg.“ beklagt sich über die „Musterkarte von Grammatiken und Lesebüchern“, welche in den verschiedenen Schulen oft eines Gemeinwesens im Gebrauch sind, und über den Schaden, der den Eltern dadurch erwächst, dass die neuen veränderten Auflagen nicht mehr neben den alten brauchbar sind. Der Einsender sieht in diesen Veränderungen bei Neuauflagen von Büchern nichts als eine Spekulation. „Um einer solchen Bücherfabrikation, die auf diese Weise zur reinsten Geldfalle wird, abzuhalten, gibt es kein anderes Mittel als den *Staatsverlag unserer Schulbücher*. Nur auf diesem Wege erhalten die Schüler ein gutes, solid ausgerüstetes Buch und sind die Eltern von unnötigen finanziellen Ausgaben verschont, und einer spekulativen Bücherfabrikation ist für immer der Riegel geschoben. Wir stellen daher für das neue Schulgesetz in diesem Punkte folgendes Postulat auf: Die Lehrmittel für die bernischen Primar- und Sekundarschulen erscheinen im Staatsverlag und werden den Schülern, wenn nicht unentgeltlich, doch zum Selbstkostenpreis verabfolgt.“

Der *Schweizerische Armererzieherverein* hatte seine diesjährige Versammlung in Zürich (14. und 15. Mai). Der erste Tag war einem Besuche der Anstalt für Epileptische in Riesbach gewidmet. In der Hauptversammlung gedachte Herr alt Pfarrer Walder (Vorsteher der Anstalt Brüttsellen) in der Begrüßungsrede der Fortschritte, welche die Fürsorge für die Erziehung der Armen und Ärmsten in den letzten Jahrzehnden gemacht hat. Herr C. Flury von St. Gallen sprach sodann über „die Aufgabe der Frau als Anstaltsmutter.“ Er betonte neben der religiösen Erziehung den Wert einer guten Ernährung und einer sorgfältigen Pflege der leiblichen Kräfte der Kinder. „Herbart-Ziller und blosser Religionsunterricht tun es nicht. Das führt nur zur Verachtung der Erzieher mit samt ihrer Religion.“ An das Korreferat von Herrn Waisenvater Landolf in Wildhaus schloss sich eine lebhaftige Diskussion (nach d. B. N.).

Appenzell A.-Rh. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 14. Mai die „*Statuten der Kantonsschule in Trogen*“, deren Revision durch die veränderten Verhältnisse der Anstalt geboten waren, beraten und angenommen. Art. 1 erklärt die Kantonsschule als eine dem Staate angehörige Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Knaben und Jünglinge und stellt ihr die Aufgabe, sowohl durch gründlichen Unterricht in den Sprachen und Realien die Schüler für das praktische Leben zu befähigen, als auch diejenigen Schüler, welche eine höhere technische oder wissenschaftliche Ausbildung sich erwerben wollen, auf eine obere Industrieschule oder ein oberes Gymnasium oder (auf Wunsch) auf das Polytechnikum und die Universität vorzubereiten. Zugleich sucht sie die ihr anvertrauten Zöglinge zu einem sittlich-religiösen Leben heranzubilden. Die Schule zerfällt (Art. 2) in eine Real- und eine Gymnasialabteilung. Ein Direktor, fünf Hauptlehrer und Hülfslehrer nach Bedürfnis bilden das Lehrpersonal. Zum Eintritt wird das zurückgelegte zwölfte Altersjahr erfordert. Für sämtliche Schüler sind obligatorisch: die deutsche und die französische Sprache und die Realien, fakultativ für die Realabteilung: Englisch und Italienisch; fakultativ für die Gymnasialabteilung das Griechische, für das aber eine fakultative moderne Sprache treten muss. Schüler der Gymnasialabteilung können von kaufmännischem Rechnen, Algebra, Zeichnen und Gesang dispensirt werden. Das jährliche Schulgeld (Art. 13) ist auf 50 Fr. für Söhne von Kantonsewohnern und ausserhalb des Kantons wohnenden Kantonsbürgern und auf 100 Fr. für Söhne von Auswärtswohnenden festgesetzt. Die beantragte Schulgeldbefreiung für Söhne von Lehrern der Anstalt wurde verworfen. Wenn man den Lehrern der Kantonsschule dieses Privilegium einräumen würde, könnte einer mit einer ganzen „Sippschaft von Buben“ die Wahl nach Trogen annehmen, nur aus Spekulation, dass ihn da die Heranbildung derselben nichts koste, meinte einer des Landesväter (nach d. App. Ztg.).

— Die Gemeindeschulkommission von Herisau untersagt den Lehrern das Verteilen von Druckschriften jeder Art (Tagesblätter, Zeitschriften etc.); ebenso untersagt sie das Geldsammeln unter Schülern für Wertgeschenke an Lehrer oder Lehrerinnen. Zu letzterm Beschluss führte die Erwägung, dass mit dem aufgekommene Brauche, Lehrern oder Lehrerinnen anlässlich des Geburtstages oder eines ähnlichen Anlasses Kollektivgeschenke zu verabfolgen, immer eine gewisse Pression verbunden ist, die bei vielen Eltern Unwillen erregt (App. Ztg.).

Bern. Die von Herrn Grossrat Demme eingereichten Motionen betreffend Errichtung eines kantonalen *Technikums* und eines Gewerbemuseums wurden am 16. Mai vom Grossen Rat ohne Opposition erheblich erklärt: Die Regierung ist beauftragt, so schnell als möglich eine bezügliche Fachkommission zu bestellen.

Entgegen dem Antrag der Regierung (Dr. Gobat) wurde die Motion Bühlmann (*Einsetzung eines Erziehungsrates* und Aufstellung von Minimalforderungen für die verschiedenen Schulstufen) mit dem regierungsrätlichen Bericht darüber der Kommission für Vorberatung des Primarschulgesetzes und damit weiterer parlamentarischer Behandlung zugewiesen (97 gegen 56 Stimmen).

Die Petition des kantonalen Grütlivereins um Aufnahme der „Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien“ in den Schulgesetzentwurf wurde der Regierung zur Begutachtung zugewiesen.

Graubünden. Die Schulfonds im Kanton betragen nach der neuesten Zusammenstellung 3,277,000 Fr. gegenüber 1,985,260 Fr., die eine 1868 von Dr. Largiadèr ausgearbeitete Statistik angab.

Schaffhausen. In der Bezirkslehrerkonferenz Hegau sprach sich Herr Reallehrer Waldvogel von Ramsen in einem Vortrag

über „Lehrer und Lehrerbildung“ für Ausbildung der Lehrer an der realistischen Abteilung der Kantonsschule aus. Nach lebhafter Diskussion erklärte sich eine schwache Mehrheit für diese Anschauung.

Thurgau. Für die obligatorischen Fortbildungsschulen hat der Staat pro 1887/88 an Beiträgen die Summe von 14,975 Fr. bewilligt (Thurg. Ztg.).

Zürich. In der *Kapitelsversammlung* vom 19. d. fesselte Herr *Heer* (Aussersihl) die zahlreiche Zuhörerschaft durch einen sehr schönen Vortrag über die beiden Volksdichter *Martin Usteri* und *Stutz*. Lang anhaltender Beifall folgte, als der Vortragende mit einem kräftigen Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der schweizerischen Volkssprache und der nationalen Selbstständigkeit der Schweiz die Parallele zwischen den beiden zürcherischen Dichtern schloss.

Einer Einladung des Kapitels Dielsdorf, welche zur Mitunterzeichnung eines Gesuches an den hohen Erziehungsrat um Veröffentlichung der ersten letztjährigen Preisarbeit über Veranschaulichungsmittel in der Schule (Th. Gubler, Andelfingen) auffordert, wurde mit Rücksicht auf die neulichen Verhandlungen der Versammlung der Kapitelspräsidenten nicht beigestimmt.

Für den zweiten Akt einer Kapitelsversammlung haben die Mitglieder des zürcherischen Kapitels grösstenteils kein Verständnis mehr. Bei der grossen Anzahl der Kapitularen ist dies begreiflich; der „unbekannten Gesichter“ werden mit jedem Jahr mehr. So vermochte denn selbst der schönste Maientag und die herrlichste Aussicht über Stadt, See und Gebirge nur einen geringen Bruchteil der Kapitelsteilnehmer nach den Verhandlungen auf einige Stündchen zusammenzuhalten.

Das numerische Anwachsen der Kapitularen des Bezirks Zürich — dieses Frühjahr allein etwa 24 neue — macht schon wegen der „Lokalfrage“ die gemeinsamen Beratungen des Gesamtkapitels auf die Dauer zur Unmöglichkeit. Eine Reorganisation, welche eine grössere Beteiligung an den Verhandlungen von Seite des einzelnen ermöglicht, ist eine Notwendigkeit, die sich immer stärker geltend macht. Das Kapitel zählt gegenwärtig etwa 260 Mitglieder.

— In *Zürich* soll eine Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie gegründet werden. Eine vorberatende Kommission (Herren Erziehungssekretär Grob, Stadtrat Koller, Kantonsrat Meyer-Wespi, Direktor A. Müller, Nationalrat Schächli, Spörri zum Zentralhof, Nationalrat Vögelin) ersucht in einem Aufruf an Private, Fachvereine und Behörden um Unterstützung des Unternehmens. Bei 30 Schülerinnen werden, abgesehen von den Gründungskosten (3000 Fr.), 15,500 Fr. für die jährlichen Ausgaben nötig sein. Diese hofft die Kommission zu decken durch Beiträge des Bundes (4000 Fr.), des Kantons (3000), der Stadt (3000), durch freiwillige Beiträge (2000), Schulgelder (2400) und den Erlös von gefertigten Arbeiten (1100).

Das Programm bezeichnet als Ziel der Anstalt die Ausbildung tüchtiger Zusehnerinnen und Fachlehrerinnen durch theoretischen und praktischen Unterricht. Der Eintritt setzt zweijährigen Sekundarschulbesuch und eine zwei-, resp. dreijährige Lehrzeit voraus und erfolgt nach zurückgelegtem 16. Jahr (Eintrittsprüfung). Dauer des Kurses 1 Jahr; Schulgeld 80 Fr. Auf Grundlage einer Abgangsprüfung werden Fähigkeitszeugnisse ausgestellt.

LITERARISCHES.

Gedichte von Vogel von Glarus. Mit einer biographisch-kritischen Einleitung von Prof. Dr. J. J. Honegger. 12. Aufl. Glarus, Verlagsbuchhandlung von J. Vogel. 1887.

Es ist nicht eine neue Sammlung von Gedichten, auf die wir die Leser der Lehrerzeitung aufmerksam machen möchten;

es ist vielmehr eine Auswahl aus mehreren Sammlungen, die unter verschiedenen Titeln während eines langen Zeitraumes erschienen sind. Es sind durchweg lyrische Poesien und zwar zum Teil Gelegenheitsgedichte im guten Sinne des Wortes, d. h. der Dichter hat freudige und schmerzliche Ereignisse seines Lebens im Liede erklingen lassen. Insofern erinnern Vogels Lieder an diejenigen der meisten anderen Lyriker; denn die lyrischen Motive sind im Grunde bei allen Dichtern dieselben, und durch das Studium unserer grossen Vorbilder Goethe, Heine, Lenau hat sich bereits eine Art konventionellen Tones herausgebildet, den auch die Gedichte Vogels nicht verleugnen. Was aber diesen einen besondern Reiz verleiht, das sind die Naturlieder, worin er die Alpenwelt seines engern Heimatlandes besingt: den Klönthalersee, den Löntsch, den Tödi, den Glärnisch, die Lawine, den Föhn, den Rautibach, die Wettertanne, das Edelweiss, die Soldanelle u. s. w. Der Dichter hat diesen Erscheinungen ihr poetisches Geheimnis abgelascht und in formschönen Gedichtchen wiedergegeben: er ist der sinnige Interpret der Alpenwelt in ihren erhabenen wie in ihren lieblichen Erscheinungen. — Der Leser wird die schöne Sammlung um so mehr würdigen, wenn er aus dem Vorwort den interessanten Lebensgang des Dichters kennen lernt und sich daran erinnert, dass das verdienstliche Werk „die poetische Nationalliteratur der deutschen Schweiz“ in seinem Verlage erschienen ist.

U.

Skizzen der einzelnen Schweizerkantone. 16 Vorlageblätter zum Unterrichte in der Schweizergeographie von *Reinhard* und *Steinmann*. Zweite Auflage. Schulbuchhandlung W. Kaiser, Bern.

Die zweite Auflage dieses Lehrmittels, auf welches bei seinem Erscheinen vor etwas mehr als einem Jahre auch an dieser Stelle aufmerksam gemacht wurde, hat soeben den Druck verlassen. Trotz der kurzen Zeit seines Bestehens hat sich dieses Werk bereits in sehr vielen Schulen eingebürgert, und manches Vorurteil gegen dasselbe ist geschwunden; denn man hat eingesehen, dass die Skizzen ein sehr gutes Hilfsmittel sind für den Geographieunterricht, vorzüglich geeignet, richtige geographische Vorstellungen zu bilden und einzuprägen. Die Verfasser, denen aus Lehrer- und anderen Kreisen die Anerkennung für dieses Werk ausgesprochen wurde, waren auch bestrebt, dasselbe so viel als möglich zu verbessern und geäusserten Wünschen gerecht zu werden. Die zweite Auflage weist denn auch neben verschiedenen kleineren Verbesserungen vor der ersten namentlich folgende Vorzüge auf:

1) Der Druck ist sauberer.

2) Die Blätter 1 (Uri, Schwyz und Unterwalden), 2 (Luzern), 6 (Solothurn), 9 (Thurgau), 11 (Waadt) und 16 (Schweiz) sind in Schraffenmanier ausgeführt.

3) Die Darstellung bricht nicht unmittelbar an den Kantonsgrenzen ab, sondern ist noch ein wenig über dieselbe hinaus fortgesetzt.

4) Auf den Blättern 6 und 13 sind einige Höhenprofile und auf Blatt 2 ein Kurvenbild des Rigi beigegeben.

Die zweite Auflage ist also wesentlich besser ausgerüstet als die erste und wird darum um so mehr alte Freunde befriedigen und neue erwerben.

L.

Lehrerverein Zürich und Umgebung.

Versammlung Samstags 2. Juni, abends 4 Uhr, im „Schwanen.“

Vortrag von Herrn Prof. Stiefel über „Heinrich Lenthold.“

Beschlussfassung betr. „Methodische Übungen.“

Lehrer willkommen.

Schweizerische Lehrmittelanstalt

Centralhof 22, Zürich.

Spezialgeschäft in Lehr- und Veranschaulichungsmitteln für alle Unterrichtsfächer. Lager in Bildern und Modellen für den Anschauungsunterricht. Modelle für Geometrie und Stereometrie. Anatomische Modelle in genauester Ausführung. Botanische und mineralogische Sammlungen. Weingeistpräparate, Conchylien. Schulbänke, Wandtafeln in Holz und Schiefer, Globen und Tellurien, Schulwandkarten, Schulbücher, Schreibhefte, Reisszeuge, Reissbretter, Zeichenrequisiten, Zeichenvorlagen etc. etc. Kataloge gratis.

In **J. Hubers Verlag** in **Frauenfeld** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Geschichten der Schulbase.

Kultur- und Sittenbilder
aus dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Von **Joseph Joachim**.

14 Bogen 8° in künstlerisch ausgeführtem Umschlage.

Preis 4 Franken.

Den Schauplatz dieser bald heitern, bald rührenden und immer anziehenden „Geschichten“, deren Verfasser sich darin als ein Erzähler ersten Ranges und Meister in der Darstellung schweizerischer Sitten und Denkart zu erkennen gegeben hat, bildet das Balsthaler Amt im Solothurnerbiet, wo sie sich, wie der Titel andeutet, am Ende des vorigen Jahrhunderts, also zur Zeit des Franzoseneinfalles, zugetragen haben.

Kunst- und Frauenarbeit-Schule.

Zürich. Vorsteher: **Ed. Boos-Jegher**. Neumünster.

Beginn neuer Kurse am 12. Juli. Gründlich praktischer Unterricht im Weissnähen, Kleidermachen, Zuschneiden, Glätten, Putzmachen, Sticken, allen feinem Handarbeiten für Haus und Beruf, Zeichnen und Malen. Sprachunterricht. Buchhaltung. Rechnen.

Kochschule.

Kurse für Handarbeitslehrerinnen. Wahl der Fächer freigestellt. Unterricht wird von 8 Fachlehrern und Lehrerinnen erteilt. Externat und Internat. Bis jetzt über 800 Schülerinnen ausgebildet. Gegründet 1880. (H 2062 Z)

Restaurant Wengistein.

10 Minuten von Solothurn in der Nähe der berühmten Einsiedelei. Grosse Gartenanlagen, grosse Lokalitäten für Gesellschaften und Schulen, welche letztere besonders berücksichtigt werden.

Es empfiehlt sich bestens

(S 647 Y)

E. Béron-Troesch, Wirt.

In **J. Hubers Verlag** sind erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen der Schweiz und des Auslandes:

Italienische Flachornamente

für den Schulzeichnenunterricht gesammelt und geordnet

von

Prof. U. Schoop,

Lehrer des Zeichnens an den höheren Stadtschulen in Zürich.

24 Blätter 4° in Farbendruck. Preis: 8 Fr.

Aug. Horsters Universal-Schulfeder Nr. 50, Rosenfeder Nr. 1000, G-Feder Nr. 2000 als beste Schulfedern anerkannt. Zu beziehen durch alle Schreibwarenhandlungen. Muster gratis von **Aug. Horster, Stuttgart**. (M 131/9S)



Zu Engros-Fabrik-Preisen liefert direkt an Konsumenten höchst geeignete und elegant gearbeitete

Nähmaschinen

mit den neuesten Verbesserungen — Garantie für jede Maschine — **H. Ebner, Maschinenfabrik, Frankfurt a. M.** (M a 225/5 F)

Soeben ist erschienen:

H. Rufer, Exercices et Lectures, III partie, 2. Aufl., vollständig umgearbeitet, enthaltend: I: Verbes régulières et irrégulières, propositions abrégées, négation, pronom, conjonction, article, substantif, adjectif. II: Lectures graduées (180 Nummern), fables, anecdotes, récits divers, biographies, descriptions et voyages, lettres, scènes dramatiques, poésies. Geb. à 1 Fr. 60 Rp.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern.

Modellir-Werkzeuge

für Wachs, Ton u. Gips,

Modellirwachs, Plastilin,

hält in ausgezeichneter Qualität auf Lager

Caspar Studer, Papierhandlung, Winterthur.

Verlag von **Orell Püschli & Co.** in Zürich.

Deutsches Lesebuch

für (OV 80)

schweizerische Sekundar-, Real- und Bezirksschulen,

von

H. Spörri.

I. u. II. Teil, geb. à Fr. 3.

III. Teil, geb. à Fr. 3. 50.

Als ein Hauptvorzug dieses neuen Lesebuches ist der Umstand anzusehen, dass es, ohne die vornehmsten Erzeugnisse der klassischen Epoche zu vernachlässigen, die neuere Literatur in reichem Masse berücksichtigt.

Für unsere schweiz. Schulen empfiehlt es sich besonders auch durch den patriotisch-nationalen Charakter, der sich durch Aufnahme zahlreicher Lesestücke aus der Feder vaterländischer Autoren und von nationalem Inhalte kundgibt.

In den Schulen, in welchen das Lesebuch eingeführt ist, hat man damit die erfreulichsten Erfahrungen gemacht.

Im Lehrmittelverlag der Buchdruckerei **Huber** in **Altorf** (Uri) ist erschienen:

Sammlung

der Aufgaben im schriftlichen Rechnen

bei den schweiz. Rekrutenprüfungen

der Jahre 1880—1887.

Nach Notenstufen und Rechnungsarten

zusammengestellt von

F. Nager, eidg. pädag. Experte.

Einzelpreis 30 Rp.

Vorrätig in **J. Hubers** Buchhandlung in Frauenfeld:

Lutz, K. G., Die Raubvögel Deutschlands. Fr. 5. 35.